

Melde- und Spielberechtigungsordnung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05. April 2007

§ 1 Zweck, Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Melde- und Spielberechtigungsordnung (MSO) regelt das Meldeverfahren und die Spielberechtigung für die Mitglieder der Vereine des Schachverbandes Schleswig-Holstein.
- (2) Sofern nichts oder nichts anderes geregelt ist, gilt die Spielerpassordnung des Deutschen Schachbundes (DSB).
- (3) Die Zuständigkeit für das Meldeverfahren und die Erteilung der Spielberechtigung liegt beim Referenten für Mitgliederverwaltung. Gegen dessen Entscheidung kann, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Protestgebühr von 50 € , Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden, der alsbald die Entscheidung des Präsidiums einholt. An der Verhandlung nimmt der Referent, auch wenn er durch Personalunion dem Präsidium angehört, nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Beschwerdeführer, wenn unterliegt.
Wenn es ausschliesslich um die Spielberechtigung im Jugendbereich geht, tritt an die Stelle des Präsidiums das Schiedsgericht der SJSH . Adressat des Einspruchs ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts der SJSH.

§ 2 Meldepflicht

- (1) Die Mitgliedsorganisationen (§ 6 Satzung) sind verpflichtet, ihre Mitglieder frühzeitig und vollständig (entsprechend § 4 Abs. 1 und 2) dem Schachverband Schleswig-Holstein zu melden. Dieses gilt auch, wenn für ein Mitglied keine Spielberechtigung beantragt werden soll (Status "P" passiv) oder die aktive Spielberechtigung (Status „A“ in der Mitgliederliste des DSB) bei einem anderen Verein liegt.
- (2) Werden dem Landessportverband mehr Mitglieder als dem Schachverband Schleswig-Holstein gemeldet, kann der Schachverband Schleswig-Holstein von dem Schachverein einen zusätzlichen Beitrag erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt grundsätzlich durch die vom DSB erstellte Mitgliederliste. Die vom Referenten für Mitgliederverwaltung zwischenzeitlich erteilten Spielberechtigungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jeder Verein erhält zu Kontrollzwecken zweimal im Jahr seine Vereinsmitgliederlisten. Die per 1. Januar gilt als Grundlage für die Beitragsberechnung.

§ 4 Antragstellung und Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Berechtigt zur Antragstellung für Änderungen der Mitgliederliste ist der Vereinsvorstand.
- (2) Es sind die Antragsformulare des Schachverbandes Schleswig-Holstein zu verwenden. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - 1) Vereinsname
 - 2) Name und Vorname
 - 3) Geburtsdatum
 - 4) Geburtsort
 - 5) Wohnort, Straße und Hausnummer
 - 6) Geschlecht
 - 7) Staatsangehörigkeit
 - 8) Zeitpunkt der Überweisung der Spielberechtigungsgebühr
 - 9) Funktion des Meldenden im Verein

Um- und Abmeldungen müssen die Angaben Nr. 1 bis 3 und 9 beinhalten.

- (3) Der Referent für Mitgliederverwaltung erteilt eine Spielberechtigung, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ein vollständiger Antrag bei ihm eingegangen ist und die nach der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichtende Spielberechtigungsgebühr auf dem Konto des Schachverbandes Schleswig-Holstein gutgeschrieben ist.

§ 5 Vereinswechsel

- (1) Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielberechtigung), muss er das dem alten Verein gegenüber schriftlich erklären.. Der neue Verein muss beim bisherigen eine schriftliche Freigabeerklärung anfordern. Die Freigabeerklärung hat innerhalb von drei Wochen (gerechnet vom Datum des Poststempels der Anforderung) zu erfolgen. Der alte Verein hat ebenfalls innerhalb von drei Wochen die Löschung oder Ummeldung in eine passive Spielberechtigung in der Mitgliederliste beim Referenten für Mitgliederverwaltung schriftlich zu beantragen. Hält der bisherige Verein die Dreiwochenfrist nicht ein, kann der Referent für Mitgliederverwaltung die aktive Spielberechtigung beim bisherigen Verein in eine passive umwandeln.

Der neue Verein beantragt eine neue Spielberechtigung und fügt diesem Antrag die Freigabeerklärung bei.

- (2) Anträge auf Änderung der Spielberechtigung und Neuanträge für Spieler, die in der nächsten Saison überregional gemeldet werden sollen, müssen beim Referenten für Mitgliederverwaltung spätestens am 1. Juli vorliegen.

Gleiches gilt bei einem Wechsel von einem anderen Landesverband nach Schleswig-Holstein. Bei einem späteren Wechsel muss damit gerechnet werden, dass die Freigabeerklärung rechtswirksam verweigert wird.

- (3) Doppelte Spielberechtigung ist mit Ausnahme der in § 1 TO geregelten Fälle ausgeschlossen. Eine neue aktive Spielberechtigung kann erst erteilt werden, wenn die alte gelöscht wurde.
- (4) Löschungen von Mitglieder- und Vereinssätzen können jederzeit erfolgen, sofern sie:
- a) zur Bereinigung der Datenbank beitragen und
 - b) der Referent für Mitgliederverwaltung sicher ist, dass nicht gegen den Passus „Doppelspiel“ verstoßen wird.